



## **Satzung des Freundeskreises der Stadtbibliothek Charlottenburg-Wilmersdorf e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Stadtbibliothek Charlottenburg- Wilmersdorf“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Stadtbibliothek Charlottenburg-Wilmersdorf. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Geldmitteln durch Beiträge und Spenden. Die Mittel werden verwendet für
  - die Verbesserung der technischen Ausstattung der Bibliothek,
  - die zusätzliche Beschaffung von Medien aller Art,
  - die Erweiterung von Maßnahmen zur Leseförderung,
  - die Durchführung von Vorträgen, Lesungen und ähnlichen Veranstaltungen und
  - die Unterstützung von öffentlichen Veranstaltungen der Bibliothek.
2. Der Verein sieht seine Aufgabe nicht darin, die Kommune in ihrem Aufgabenbereich zu entlasten, sondern darin, es der Stadtbibliothek zu ermöglichen, ihre Aufgaben intensiver wahrzunehmen. Medienbeschaffungen jeder Art sollen in Abstimmung mit der Leitung der Stadtbibliothek erfolgen.
3. Der Verein arbeitet unabhängig von parteipolitischen und weltanschaulichen Interessen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Freundeskreises kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Zweck des Vereins verpflichtet fühlt. Wählbar für die Gremien des Vereins sind nur natürliche Personen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Bestätigung durch den Vorstand.

**3.** Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist innerhalb des ersten Viertels des Geschäftsjahres zu zahlen.

**4.** Die Mitgliedschaft endet

- a)** durch Austritt, der nur zum Jahresende mit zweimonatiger Frist erklärt werden kann,
- b)** bei natürlichen Personen durch deren Tod,
- c)** durch Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, wobei das betroffene Mitglied die Möglichkeit hat, von der nächsten Mitgliederversammlung gehört zu werden,
- d)** sofern das Mitglied ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und auch drei Monate nach Mahnung nicht gezahlt hat, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Vorstandes.

**5.** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- 1.** Die Mitgliederversammlung
- 2.** Der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

**1.** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

**2.** Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal im Jahr einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und muss die Tagesordnung enthalten.

**3.** Der Vorstand ist darüber hinaus verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

**4.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Für den Fall, dass der Verein aufgelöst werden soll, gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung.

**5.** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**6.** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a)** die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b)** die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- c)** die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d)** die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- e)** Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung und
- f)** Beschlüsse über Anträge. Alle Mitglieder können zeitlich unbegrenzt Anträge stellen, wenn der Gegenstand in der Tagesordnung angegeben ist. Sonst müssen Anträge vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

**7.** Bei der Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt und über die Versammlungen ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von dem (der) Vorsitzenden und dem Protokollanten oder der Protokollantin unterschrieben werden muss.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem (der) Vorsitzenden,
- b) dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem (der) Schatzmeister(in) .
- d) Dem Vorstand stehen als Beiräte die Leiterin (der Leiter) der Stadtbibliothek Charlottenburg-Wilmersdorf sowie das für die Stadtbibliothek zuständige Mitglied des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf oder ein(e) vom Bezirksamt zu bestimmende(r) Vertreter(in) zur Seite. Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (die) Vorsitzende(n) und den (die) Stellvertreter(in) vertreten. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der (die) Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in).

3. Der Vorstand wird jeweils auf drei Jahre gewählt; die Wiederwahl des (der) Vorsitzenden ist nur zwei Mal möglich.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, wird ein Vereinsmitglied für den Rest der Wahlperiode in den Vorstand kooptiert.

5. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das bei der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden muss und danach für die Mitglieder einsehbar ist.

## § 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, für die die Einladungsfrist vier Wochen beträgt.

2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist für vierzehn Tage später erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Berücksichtigung der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins – mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes – an den Träger der Stadtbibliothek Charlottenburg-Wilmersdorf, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Stadtbibliothek des Bezirks verwenden muss. Bei dem Träger der Stadtbibliothek muss es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder um eine steuerbegünstigte Körperschaft handeln.

Die vorstehende Fassung der Satzung ist von den Vereinsmitgliedern am 5. September 2002 beschlossen worden. Sie gilt bis auf Widerruf.

Freundeskreis der Stadtbibliothek Charlottenburg-Wilmersdorf e.V.  
Vorsitzende: Hanna Stiefel und Uwe Braun